



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Kuffler Catering Service GmbH & Co. KG, Residenzstr. 12, 80333 München

## I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Bankettbestellungen und Catering-Dienstleistungen, sowie alle in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftraggeber erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen der Kuffler GmbH Catering Service GmbH & Co. KG (=Auftragnehmer). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss- und Partner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande; diese sind Vertragspartner. Ist der Besteller der Veranstaltung nicht der Auftraggeber, bzw. wird vom Auftraggeber ein Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Vermittler oder Organisator zusammen mit dem Auftraggeber / Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Auftragnehmer eine entsprechende Erklärung vorliegt.
2. Mit Zustandekommen des Vertrages hat der Auftraggeber 50 % des sich aus der Bestellung ergebenden Menüpreises, sowie dem sämtlicher darüber hinaus geordneter Zusatzleistungen, als Vorauszahlung oder in Form einer Kreditkartengarantie an den Auftragnehmer zu leisten. Hat der Auftraggeber seinen gesellschaftsrechtlichen Sitz oder Wohnsitz nicht in Deutschland, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, eine weitere Vorauszahlung bzw. Kreditkartengarantie bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Bei Zahlungsanweisung hat der Auftraggeber Datum und Name der Veranstaltung anzugeben.
3. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Auftraggebers oder Erweiterung des Vertragsumfangs durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine weitere Vorauszahlung oder Kreditkartengarantie bis zur vollen Höhe des sich aus der Bestellung ergebenden Menüpreises zu verlangen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Vorauszahlung auf den Menüpreis und den Preis der darüber hinaus vereinbarten Zusatzleistungen nicht spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung geleistet wird.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der vom Auftraggeber angegebene Leistungsumfang gilt hinsichtlich Speisen- und Getränkefolge, Personenanzahl, Equipment, Dekorationswunsch, sowie Beginn und Ende der Veranstaltung mit Unterschrift des Auftraggebers als verbindlich vereinbart.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine vom Auftraggeber angefragte Erweiterung des Auftragsumfangs abzulehnen, wenn diese nicht mindestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn vom Auftraggeber beim Auftragnehmer schriftlich bestellt wurde. II Nr. 2 dieser Vereinbarung findet entsprechende Anwendung.
3. Dem Auftragnehmer ist für den Fall, dass aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen, berechtigt, eine Änderung in der Menüzusammenstellung vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produkts möglichst nahe kommt. Falls die notwendige Ersatzbeschaffung beim Wareneinsatz eine Kostensteigerung von mehr als 5% bedingt, ist der die 5% übersteigende Kostenanteil durch den Auftraggeber zu tragen.
4. Der durch den Auftraggeber angegebene und durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus durch den Auftraggeber bestellte bzw. in Anspruch genommene Leistungen jeglicher Art werden nach tatsächlichem Umfang in Rechnung gestellt.
5. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich vereinbart wurde.

### IV. Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftraggeber kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Auftragnehmers aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
2. Die Abtretung oder Verpfändung der dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüche oder Rechte ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers.

## V. Pflichten, Haftung, Schadensersatz, Verjährung

1. Bei einer Stornierung des Auftrages von Veranstaltungen unter 100 Personen durch den Auftraggeber bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist der Auftragnehmer berechtigt, 75 % (100 % bei Veranstaltungen ab 100 Personen) des sich aus der Bestellung ergebenden Menüpreises als pauschalierten Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Bei Stornierung des Auftrags von Veranstaltungen später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Auftragnehmer berechtigt, 100% des sich aus der Bestellung ergebenden Menüpreises als pauschalierten Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Die vorgenannten Regelungen geltend jeweils entsprechend bei Reduzierung der Personenanzahl.

Dem Auftraggeber bleibt jeweils vorbehalten nachzuweisen, es sei kein Schaden oder jeweils ein erheblich geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für bestellte und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten Preise bzw. der laut jeweils gültiger Preisliste des Auftragnehmers zu zahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber bestellte, vom Auftragnehmer veranlasste Zusatzleistungen und etwaige Auslagen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsgesellschaften.
3. Der Auftragnehmer haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.
4. Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

## VI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Auftragnehmers
3. Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.